

15.09.92

In - Fz

17 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 - BBVAnpG 92 -)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Fz

1. Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 1 (§ 4 Mehrarbeitsvergütung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Mehrarbeitsvergütung über die lineare Anpassung von 5,4 v. H. hinaus überproportional soweit zu erhöhen, daß der durchschnittliche Unterschied in den einzelnen Gruppen zur Überstundenvergütung vergleichbarer Angestellter - gemindert um den Zeitzuschlag - in einem ersten Schritt um die Hälfte verringert wird.

Begründung:

Die Anpassung der Mehrarbeitsvergütung der Beamten an die Überstundenvergütung der Angestellten ist sachlich geboten. Sie soll in zwei Schritten vorgenommen werden.

Ausgeliefert am

15. SEP. 1992

Zu Teil 1 Artikel 2 Abschnitt 2 (§§ 5, 6, 7 - Einmalige
Zahlung -)

In Teil 1 Artikel 2 ist Abschnitt 2 wie folgt zu
ändern:

In 2. § 5 ist wie folgt zu fassen:
Fz

"§ 5

Voraussetzungen

Eine einmalige Zahlung nach Maßgabe des § 6 erhalten die am
1. Mai 1992 vorhandenen Beamten und Soldaten der Besoldungs-
gruppen A 1 bis A 12, im Krankenpflegedienst bis Besoldungs-
gruppe A 13, und Anwärter, wenn sie während der Zeit von
Januar bis April 1992 Bezüge aus einem hauptberuflichen
Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtli-
chen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)
erhalten haben."

In 3. § 6 ist wie folgt zu ändern:
Fz

aa) In Absatz 1 sind folgende Sätze 2 bis 4
anzufügen:

"Bei Beamten, denen eine Zulage nach § 46 des Bundes-
besoldungsgesetzes zusteht, ist für den Anspruch
auf die einmalige Zahlung die Besoldungsgruppe
maßgebend, der das höherwertige Amt zugeordnet ist.

In
Fz

4. Bei Beamten, denen eine Zulage nach § 5 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung zusteht, ist die mit der höherwertigen Funktion verbundene Besoldungsgruppe maßgebend, nach der die Zulage bemessen ist.

In
Fz

5. Bestand der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für die gesamte in § 5 genannte Zeit, so wird für jeden Kalendermonat mit Anspruch auf Dienstbezüge, für den Monat April nur, wenn der Anspruch für den vollen Monat bestand, ein Viertel der einmaligen Zahlung gewährt; bestand in einem Monat Anspruch auf Anwärterbezüge, so entfällt der Anspruch auf das Viertel der einmaligen Zahlung für diesen Monat."

Als Folge ist

§ 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe
"in § 6 Abs. 1 2. Halbsatz"
durch die Angabe
"in § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz"
zu ersetzen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz ist die Angabe
"§ 6 Abs. 6 Satz 2"
durch die Angabe
"§ 6 Abs. 1 Satz 4 ^{*)} und Abs. 6 Satz 2"
zu ersetzen.

^{*)} Abhängig von der Annahme der neuen Sätze 2 bis 4 anzupassen.

In
Fz

6. bb) In Absatz 6 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend."

In
Fz

7. cc) Nach Absatz 6 ist folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bezüge aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber; an die Stelle der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen treten die vergleichbaren Vergütungsgruppen."

In
Fz

Begründung

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa Satz 4, bb und cc:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Regelungen über die einmalige Zahlung verfolgen den Zweck, in teilweiser Angleichung an die entsprechenden Regelungen des Tarifrechts

- a) klarzustellen, daß für Monate mit (erhöhten) Ausbildungsbezügen keine einmalige Zahlung zusteht

(noch Ziffern 2 bis 7)

(nur In) b) klarzustellen, daß bei Eintritt in ein hauptberufliches Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 1. April 1992 die einmalige Zahlung monatlich anteilig gewährt wird.

c) zu bestimmen, daß bei einem Wechsel aus einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in ein Beamtenverhältnis eine einmalige Zahlung auch für die im Arbeitsverhältnis verbrachten Monate zusteht.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3:

Die Einmalzahlung ist nach Besoldungsgruppen gestaffelt (bis einschl. BesGr. A 9: 750,00 DM, von BesGr. A 10 bis BesGr. A 12: 600,00 DM, im übrigen kein Anspruch). Die Zulagen nach § 46 BBesG und nach § 5 der 2. BesÜV ersetzen eine Beförderung. Der Beamte der mit den genannten Zulagen im Ergebnis die Dienstbezüge bzw. das Grundgehalt einschl. Zulagen aus dem höherwertigen Amt erhält, kann nicht besser gestellt werden, als der Beamte, dem dieses Amt verliehen ist. Für diese Fälle wird eine eindeutige verwaltungsfreundliche Regelung (ohne zusätzliche Rechengänge) vorgeschlagen.

Fz 8. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 (§ 30 Abs. 1 BBesG)

In Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 sind in § 30 Abs. 1 Satz 3 die Worte "Satz 1 gilt" durch die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" zu ersetzen.

Begründung:

A Allgemeines

Nach der Begründung zum BBVAnpG`92 sollte das Tarifiergebnis vom 25.9.1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen werden.

Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtssprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung in der vorliegenden Fassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z.B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15.12.1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

B Zum Änderungsvorschlag

Nach dem Tarifvertragswortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind. Es werden also Zeiten vor "Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR" nicht angerechnet.

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs würde dieser Ausschlußtatbestand im Beamtenbereich nicht gelten.

Aus den oben dargelegten Gründen ist dies nicht vertretbar.

In 9. Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 (§ 30 Abs. 2 BBesG)
Fz

Sachzusammen-
hang mit
Ziffer 19

In Teil 2 Artikel 5 Nr. 1 ist in § 30 Abs. 2 Satz 2
nach den Worten
"Das Vorliegen dieser Voraussetzung"
das Wort
"insbesondere"
einzufügen.

Begründung:

A Allgemeines

Nach der Begründung zum BBVAnpG`92 sollte das Tarifiergebnis vom 25.9.1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen werden.

Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtssprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung in der vorliegenden Fassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z.B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15.12.1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

(noch Ziffer 9)

B Zum Änderungsvorschlag

Im § 30 Absatz 2 Satz 2 ist unbedingt das Wort "insbesondere" (Äquivalent zum Tarifvertragswortlaut) einzufügen.

Die Tarifvertragsparteien haben absichtlich eine beispielhafte Aufzählung gewählt, um auch bei anderen möglichen Sachverhalten, bei denen die Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist, die Nichtanrechnungsvermutung greifen zu lassen.

Die Anwendungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die mit denen des BMI und der VKA identisch sind, lauten in diesem Punkt wie folgt:

"Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd (Anmerkung: identisch mit Teil 2 Art. 5 § 30 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 BBVAnpG`92) ist nicht abschließend.

Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit auf Grund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchstabe c Satz 1 (Anmerkung vergleichbar Teil II Art. 5 § 30 Abs. 2 Satz 1 BBVAnpG`92) getroffene Regelung kann insoweit weitergehend sein als die in Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen."

Ein praktisches Beispiel für die Notwendigkeit des Wortes "insbesondere":

Zeiten des Besuches bei Bezirksparteischulen, die nach Auffassung der Tarifreferenten der neuen Länder "schädlich sind", fallen unter keinen der Doppelbuchstaben cc in Nr. 4 der Übergangsvorschrift zu § 19 BAT-O. Bei der vorgesehenen Fassung des Wortlautes der BesÜAndV wäre im Besoldungsbereich ein Ausschluß nicht möglich.

Die Einführung des Wortes "insbesondere" ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren. Eine solche beispielhafte Aufzählung wird auch in anderen beamtenrechtlichen Normen verwendet (z.B. in § 65 Absatz 2 Bundesbeamtengesetzes).

Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 (Bundesbesoldungsordnungen
A und B - Vorbemerkungen -) und Artikel 10 (Inkrafttreten)

In 10. Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Ergänzungen zu prüfen:

a) In der Vorbemerkung Nummer 3a werden in Absatz 1 Satz 1 nach der Angabe "8 c" ein Komma und die Angabe "8 d" eingefügt.

b) Nach der Nummer 8 c der Vorbemerkungen wird folgende neue Nummer 8 d eingefügt:

"8 d Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

In [] = 11. (1) Beamte erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge [oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende] verwendet werden

In () = 12. (oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen) eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten."

(noch Ziffern 10 bis 12)

- c) in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes wird nach der Nummer 8 c folgende Nummer 8 d eingefügt:

"8 d

Die Zulage beträgt für die Beamten

des einfachen Dienstes	150,00
des mittleren Dienstes	200,00
des gehobenen Dienstes	220,00
des höheren Dienstes	250,00."

- d) Die Regelung soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft treten.

Begründung zu a bis d:

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Asylbewerberzahlen und den Aufgabenzuwachs aufgrund des Asylverfahrensgesetzes vom 26.6.1992 ist es geboten, durch eine Verbesserung der Besoldung das beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhandene qualifizierte Personal zu halten und geeignete neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Gleiches gilt für das Personal bei den Aufnahmeeinrichtungen der Länder für Asylbegehrende und bei den Ausländerbehörden. Durch die Ausbringung einer - nach bestimmten zeitlichen Voraussetzungen - ruhegehaltfähigen Stellenzulage werden auch die unter schwierigen Bedingungen erbrachten Leistungen des vorhandenen Personals gewürdigt.

Zu Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 (Bundesbesoldungsordnung A),
Artikel 5a - neu - (Weitere Änderungen des Bundesbesol-
dungsgesetzes) und Artikel 10 (Inkrafttreten)

In 13. a) In Teil 2 Artikel 5 Nr. 4 sind vor Buchstabe a folgende
Bei Ableh- neue Buchstaben a und b voranzustellen:
nung entfallen
die Ziffern

14 bis 17

a) In der Besoldungsgruppe A 6 werden die Amtsbezeichnun-
gen "Kriminalhauptwachtmeister" und "Polizeihauptwacht-
meister" gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe A 7 wird

aa) bei der Amtsbezeichnung "Kriminalmeister" das Fuß-
notenzeichen "1)" durch das Fußnotenzeichen "4)"
ersetzt,

bb) bei der Amtsbezeichnung "Polizeimeister" das Fußno-
tenzeichen "4)" angefügt.'

Als Folge werden

die bisherigen Buchstaben a bis d Buchstaben c bis f.

In 14. b) Nach Artikel 5 ist folgender neuer Artikel 5a einzufügen:

Entfällt bei
Ablehnung von
Ziffer 13

Artikel 5a

Bei Ablehnung
entfällt
Ziffer 16

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikel 5 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 7 werden die Amtsbezeichnungen "Kriminalmeister" und "Polizeimeister" gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe A 8 wird bei den Amtsbezeichnungen "Kriminalobermeister" und "Polizeiobermeister" jeweils das Fußnotenzeichen "1)" angefügt.

In 15. c) In Artikel 10 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

Entfällt bei
Ablehnung von
Ziffer 13

aa) Die Nummern 5 und 6 sind wie folgt zu fassen:

"5. mit Wirkung vom 1. August 1992

Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben c, d und Buchstabe e,
Doppelbuchstabe aa;

6. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neu-
regelung des Asylverfahrens Artikel 5 Nr. 4
Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f,".

bb) Nach Nummer 6 ist folgende neue Nummer 7 anzufügen:

"7. mit Wirkung vom 1. Januar 1993

Artikel 5 Nr. 4 Buchstaben a und b,".

In 16. cc) Nach Nummer 7 - neu - ist folgende Nummer 8 anzufügen:

Entfällt bei
Ablehnung von
Ziffer 13 oder 14

"8. mit Wirkung vom 1. Januar 1995
Artikel 5a."

Begründung zu a bis c:

Um den qualitativ wie quantitativ gestiegenen Anforderungen auch im mittleren Polizeivollzugsdienst angemessen Rechnung zu tragen und zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs im Hinblick auf die aktuellen Nachwuchsprobleme muß das Eingangsamt des mittleren Dienstes ab 01.01.1993 nach BesGr. A 7 und und in einer weiteren Stufe ab 01.01.1995 nach BesGr. A 8 gehoben werden.

In 17. Zu § 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundes-
besoldungsgesetzes (Stellenobergrenzen für den mittleren
Polizeivollzugsdienst)

Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 13

Die Bundesregierung wird gebeten, die Stellenobergrenzen für den mittleren Polizeivollzugsdienst in § 1 der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes jeweils zeitgleich der geänderten Einstufung des Eingangsamtes anzupassen.

Begründung:

Die Anhebung der Eingangsämter erfordert jeweils zeitgleich zum 01.01.1993 und 01.01.1995 die Anpassung der in der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG geregelten Stellenobergrenzen für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Zuständig dafür ist die Bundesregierung.

In 18. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 12a BeamtVG) und Artikel 7 (§ 24a SVG)

a) In Teil 2 Artikel 6 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird

[] = 19.

[insbesondere]

widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates

(noch Ziffer 18)

eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt
oder in einer vergleichbaren Funktion tätig ---
war, oder

3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder

4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht
oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung
war."

b) In Teil 2 Artikel 7 ist § 24a wie folgt zu fassen:

"§ 24a

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird

/noch Ziffer 19_7

/insbesondere_7

widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei

(noch Ziffer 18)

- Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
 3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
 4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war."

Begründung:

zu a:

Die vorstehende Regelung entspricht dem aufgrund Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in das Bundesbesoldungsgesetz einzufügenden § 30. Es erscheint jedoch aus rechtssystematischen Gründen bedenklich, eine Vorschrift mit ausgeprägtem Eingriffscharakter nur im Wege der Verweisung auf eine andere Vorschrift eines anderen Gesetzes einzuführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vollständigkeit der Rechtsnormen, die die Versorgung der Beamten regeln, sollte der Regelungsgehalt des § 30 BBesG sinngemäß in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen werden.

Rechtlich bedenklich ist auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bindung der versorgungsrechtlichen Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten an die Entscheidungen im Rahmen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Beide Vorgänge

(noch Ziffer 18)

unterscheiden sich in ihren Ansätzen wesentlich, so daß auch an anderer Stelle des Beamtenversorgungsgesetzes eigenständige versorgungsrechtliche Entscheidungen vorgesehen sind. Hinzu kommt die Tatsache, daß die Entscheidung über die (Nicht-)Ruhegehaltfähigkeit im Ergebnis von einer sachlich unzuständigen Stelle getroffen würde und zwar zu einem Zeitpunkt, der unter Umständen Jahrzehnte vor dem Eintritt des Versorgungsfalles liegt.

Die vorstehenden Bedenken würden bei einer Übernahme des Wortlauts des § 30 BBesG unmittelbar in das Beamtenversorgungsgesetz entfallen.

zu b:

Entsprechende Übernahme der Regelung des § 12a des Beamtenversorgungsgesetzes in das Soldatenversorgungsgesetz.

zum Klammerzusatz (nur gegenüber dem Plenum):

Vgl. Ziffer 3 der Empfehlung.